

Fertigung: ...**5**.....

Anlage:.....3

Blatt:.....1 - 11

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Hubfeld IV"

der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, OT Grafenhausen (Ortenaukreis)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Garagen, Zufahrt) – gemessen in der Straßenmitte senkrecht zur Mitte des jeweiligen Gebäudes.

2.2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe - WH (Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Dachaufkantung) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Abweichend hiervon darf bei Pultdächern die Wandhöhe am höheren Schnittpunkt Wand – Dachhaut um max. 2,00 m erhöht werden gegenüber der festgesetzten Wandhöhe für den niederen Schnittpunkt Wand – Dachhaut. Um mind. 3,00 m zurückgesetzte Pultdächer dürfen um max. 3,00 m erhöht werden (s. auch unverbindliche Darstellungen in den Schemaschnitten).

- 2.2.2 Die max. zulässige Firsthöhe - FH (gemessen in der Senkrechten) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.
- 2.2.3 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Wandhöhen und Firsthöhen einheitlich zu gestalten bzw. anzupassen. Wenn nicht gesichert ist, dass benachbarte (angrenzende) Baukörper die gleichen Höhen ausweisen, sind die Baukörper einheitlich mit den max. zulässigen First- und Wandhöhen herzustellen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 3.1 Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.
- a - abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
- Abweichend von der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird die Länge der Baukörper auf max. 33 m begrenzt.
- 3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.
- 3.3 Werden Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet, so wird die Hauptfirstrichtung senkrecht zur gemeinsamen Grundstücksgrenze festgesetzt.

4 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht auf den ausgewiesenen Flächen mit Pflanzgeboten (ausgenommen sie werden in der Festsetzung zum Pflanzgebot zugelassen). Für Stellplätze, Carports und Garagen werden separat Festsetzungen getroffen.

5 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports und Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht auf den ausgewiesenen Flächen mit Pflanzgeboten (ausgenommen sie werden in der Festsetzung zum Pflanzgebot zugelassen).

Garagen, Carports und Stellplätze dürfen, bezogen auf die erschließende Verkehrsfläche, nicht über die rückwärtige Baugrenze hinausragen.

Der Abstand von Garagen (Zufahrtsseite / Tor) zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen.

Der Abstand von Stellplätzen und Carports zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,5 m betragen.

6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von einer Bebauung freizuhaltenden Sichtdreiecke (3/30 m) sind von jeglicher Bebauung und Nutzung über 0,8 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten (Ausnahme: Hochstämme, Maste).

7 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind die erforderlichen Versorgungsleitungen unterirdisch herzustellen.

8 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Die öffentliche Grünfläche – "Grünzäsur" im Zentrum des Planungsgebietes dient der inneren Durchgrünung des Baugebietes sowie der Anlage einer Versickerungsfläche und eines Kinderspielplatzes. Die Fläche ist entsprechend Ziff. 11.2 anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage von Geh- und Radwegen in wassergebundenem Material über diese Grünflächen ist zulässig.
- 8.2 Die öffentlichen Grünflächen – "Versickerungsmulde" im Westen dienen der Anlage von Versickerungsflächen. Die Flächen sind entsprechend Ziff. 11.3 anzulegen und zu unterhalten.
- 8.3 Die öffentlichen Grünflächen – "Randeingrünung" im Westen des Planungsgebietes dienen der äußeren Eingrünung. Die Fläche ist entsprechend Ziff. 11.4 anzulegen und zu unterhalten.
- 8.4 Die als "Verkehrsgrün" ausgewiesenen Flächen sind mit bodendeckenden Stauden zu bepflanzen oder mit einer standortgerechten Gras-/Kräutermischung anzusäen und zu unterhalten. Entsprechend Ziff. 11.1 sind einheimische Laubbäume anzupflanzen.

9 Flächen für Aufschüttungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die privaten Grundstücke sind von den Eigentümern auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsflächen aufzuschütten.

Diese Geländeauffüllung kann mit dem Erdaushub (Baugrube) erfolgen um einen Massenausgleich innerhalb des Baugebietes zu ermöglichen.

Zu tieferliegenden angrenzenden Flächen (am Rand des Planungsgebietes oder zu öffentlichen Grünflächen) ist das Gelände mit Böschungen, Stützmauern oder Gabionenwänden anzupassen.

10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nester-suche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeld-räumung nicht stattfinden.

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen nicht als Brutplatz genutzt werden.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz der Fledermäuse erst nach der Paarungszeit im Herbst zu einem Zeitpunkt, an dem die Tiere sich noch nicht im Winterschlaf befinden, durchzuführen. In der milden Rheinebene ist dies je nach Witterung zwischen dem 20. Oktober und dem 20. November.

Falls diese Fällzeiten nicht eingehalten werden können, ist es **alternativ** möglich, dass die 26 kartierten Höhlenbäume in der Zeit bis Ende Februar von Fledermausspezialisten genauestens auf eine möglichen Fledermausbesatz hin untersucht werden. An den Bäumen mit tatsächlich genutzten Quartieren werden die dort vorhandenen anderen Höhlungen erst Ende Februar vorsichtig verschlossen, so dass sich keine Vögel einnisten können, die Fledermäuse aber auch nicht im Tiefwinter gestört werden, bzw. das Mikroklima in den Winterquartieren nicht beeinträchtigt wird. Die übrigen Bäume (Höhlenbäume und Nicht-Höhlenbäume) sollen unmittelbar nach der Untersuchung gefällt werden. Nachdem die Fledermäuse im März die Höhlen verlassen haben (vorherige Überprüfung!), können auch die Quartierbäume gefällt werden.

10.2 Bauzeitenbeschränkung

Außerhalb der Brutzeit von Vögeln in der Zeit vom Juli bis Februar sind die Bauarbeiten durchzuführen. Nächtliche Bauphasen mit Lichtemissionen für die Umgebung sind zu unterlassen.

Zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführte Arbeiten (Geländevorbereitung, Bauarbeiten) müssen unbedingt außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

10.3 Maßnahmen für die Kreuzkröte

Falls sich während der Bauzeit wassergefüllte Fahrspuren oder größere flache, durch Regenwasser gefüllte Pfützen bilden, sind diese umgehend zu beseitigen, damit dort keine Kreuzkröten laichen können.

10.4 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase sind die Flächen mit älteren Obstbäumen am westlichen Rand des Baugebietes sowie die Flächen südlich des Wirtschaftsweges soweit wie möglich zu erhalten. Baumfällungen dürfen nicht durchgeführt werden. Die Flächen sind entsprechend zu schützen.

10.5 Beleuchtung im Wohngebiet

Zur Vermeidung von erheblichen betriebsbedingten Störungen der lokalen Fledermauspopulationen muss im Wohngebiet grundsätzlich auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

Hierzu ist der Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und gezielt auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung sowie einer lichtschwachen, bodennah installierten und ebenfalls nach oben abgeschirmten schwachen LED-Beleuchtung in den Grundstücken notwendig.

10.6 Abschirmung der Ersatz-Fledermausflugroute

Entlang der westlichen Grenze des Baugebietes ist durch Gehölzpflanzung eine räumlich durchgehende Abschirmung zu erreichen. Dies findet durch die grünordnerische Festsetzung zur Randeingrünung im Westen statt.

10.7 Monitoring - Artenschutz

Die Funktionalität der Ersatzflugroute für Fledermäuse ist zu überprüfen. Im ersten Frühjahr/Sommer nach Durchführung der Maßnahme ist von Ende März bis Mitte Juli an 5 Terminen die abendliche Fledermausaktivität für 2 Stunden kurz nach Sonnenuntergang zu erfassen.

Die Funktionalität des Zauneidechsenlebensraums ist zu überprüfen.

Falls der gewünschte Effekt nicht eintritt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Funktionalität der Flugroute und des Zauneidechsenlebensraums in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Eine Überprüfung des Großen Schiefkopfschrecken-Vorkommens ist im kommenden Jahr zu einem optimalen Zeitpunkt durchzuführen.

10.8 Flächenversiegelung – Öffentliche Wege

Zur Minimierung der Eingriffe durch Flächenversiegelung sind die öffentlichen separaten Fuß- und Radwege innerhalb der Grünflächen mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen und mit einem Gefälle zu den angrenzenden unbefestigten Flächen zu versehen.

10.9 Flächenversiegelung – Privatwege

Die Flächen von untergeordneten Privatwegen sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, Kies etc.) herzustellen und mit einem Gefälle zu den angrenzenden unbefestigten Flächen zu versehen.

Alternativ zu sickerfähigen Belägen kann die Entwässerung von Terrassen, Hof und Stellplätzen auch an die Versickerungsanlage angeschlossen werden, wenn die Flächen in der Bemessung der Anlage berücksichtigt wurden.

11 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

11.1 Baumpflanzungen entlang von Straßen

Im öffentlichen Straßenraum, den öffentlichen Grünflächen und den Vorgärten der Privatgrundstücke, sind entsprechend den Eintragungen im Plan einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 aus der Artenliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Standortabweichungen - insbesondere durch Berücksichtigung der Grundstückszufahrten und Stellplätze - sind zulässig.

Falls die Anlage einer Baumscheibe erforderlich ist, ist diese ausreichend zu dimensionieren und mit niedrigen, standortgerechten Gehölzen oder Stauden zu unterpflanzen. Bei Verlust der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

11.2 Öffentliche Grünfläche – Grünzäsur

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Zentrum des Baugebietes ist die Anlage eines Spielplatzes sowie einer Versickerungsfläche vorgesehen. Für die Anlage des Spielplatzes ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, der Aussagen zur Gestaltung des Spielplatzes wie auch zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern trifft.

Der Bereich mit der Versickerungsfläche ist entsprechend Ziff. 11.3 anzulegen.

Die Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind in wassergebundenem Material anzulegen.

Die im Plan dargestellten Baumstandorte sind als Vorschlag zu betrachten. Es sind mind. 19 Stck. einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 entsprechend der Artenliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind standortheimische Sträucher entsprechen der Artenliste anzupflanzen und auf Dauer zu pflegen.

Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind mit einer extensiven Gras-/Kräutermischung entsprechen den Standortbedingungen einzusäen und zu unterhalten.

11.3 Öffentliche Grünflächen –Versickerungsflächen

Die Versickerungsflächen sind mit einer standortgerechten Kräuter-/Gras Mischung für wechselfeuchte Standorte anzusäen und zu unterhalten. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsflächen ist dauerhaft sicherzustellen.

In den Randbereichen sind standortheimische Gehölze (Sträucher und Bäume) in Gruppen entsprechend der Artenliste anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

11.4 Öffentliche Grünfläche – Randeingrünung im Westen

Innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche zur Randeingrünung im Westen sind mind. 14 Stck. standortheimische Laubbäume oder Obstgehölze entsprechend der Artenliste anzupflanzen. Die im Plan dargestellten Baumstandorte sind als Vorschlag zu betrachten.

Auf mind. 60 % der Flächen sind standortheimische Sträucher entsprechend der Artenliste anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind mit einer extensiven Gras-/Kräutermischung einzusäen und zu unterhalten.

11.5 Private Grundstücke - Eingrünung im Süden

Auf dem ausgewiesenen 5 m breiten flächenhaften Pflanzgebot sind mind. 14 Stck. standortheimische Laubbäume oder Obstbäume entsprechend der Artenliste anzupflanzen. Geringe Standortabweichungen der im Plan dargestellten Baumstandorte sind zulässig.

Mind. 60 % des Pflanzstreifens sind mit standortheimischen Sträuchern entsprechend der Artenliste zu bepflanzen. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind mit einer extensiven Gras-/Kräutermischung einzusäen und zu unterhalten.

Bei Verlust der Gehölze ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Je Grundstück ist eine Grundstückszufahrt (Unterbrechung des Pflanzgebietes) von max. 3,0 m Breite zulässig.

11.6 Flächenbezogene Innere Durchgrünung

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum (widerstandsfähige Lokalsorten) anzupflanzen. Festgesetzte Einzelbäume gemäß Planeintrag werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet.

11.7 Dachbegrünung

Dachflächen unter 7° Neigung sind zu begrünen soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden und über 18 m² groß sind.

12 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Werden für den Ausbau der Erschließungsanlagen Böschungen erforderlich, so werden diese im Verhältnis 1:1,5 in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen.

Erforderliche Betonstützen für Randeinfassungen etc. sowie Hydranten, Verteilerkästen, Kandelaber und Masten für Verkehrsschilder etc. werden ebenfalls auf den privaten Grundstücken angelegt auf einem Geländestreifen von max. 0,5 m Tiefe ab dem Rand der Verkehrsfläche und sind zu dulden.

13 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen

(§ 1 BauGB i.V.m. §§ 135a+b BauGB)

- 13.1 Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum, Festsetzung Ziff. 11.1 werden den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Anlage der Verkehrsflächen entstehen, zugeordnet.
- 13.2 Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Festsetzungen Ziff. 10.1 bis 10.6 sowie die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen Ziff. 11.2 bis 11.7 innerhalb des Planungsgebietes werden den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zugeordnet.
- 13.3 Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden den Eingriffen, die durch die Anlage der Verkehrsflächen und durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zugeordnet und führen auch zu dem erforderlichen Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

Es handelt sich dabei um

- Anlage von Streuobstwiesen
Die Anlage von Streuobstwiesen ist auf
 - Flst.Nrn. 478 – 481 und Flst.Nr. 532 sowie 24 m breiter Streifen von Flst.Nr. 533 (in Teilbereichen Ersatzflugroute Fledermäuse)
 - Ökokontofläche 006 A und 007 A (Los-Nr. 64 und 65) durchzuführen.
- Anlage einer Ersatzflugroute für Fledermäuse
Für die Anlage einer Ersatzflugroute sind bestehende Obstwiesenbestände zu sichern und neue Obstwiesen anzulegen.
 - Flst.Nrn. 427, 429 und 567/1: Sicherung des Obstwiesenbestandes
 - Flst.Nr. 478, 479 und 532 sowie 24 m breiter Streifen von Flst.Nr. 533: Neuanlage einer Obstwiese
- Maßnahmen für Holzkäfer
Die besiedelten Bäume sind auf einer geeigneten Maßnahmenfläche der Umgebung (Flst.Nrn. 427 und 479) zu lagern.
- Maßnahmen für Große Schiefkopfschrecke
Zur Schaffung von Lebensräumen sind ungemähte Saumbereiche entlang von Randstrukturen im Bereich von Flst.Nrn. 427, 429 und 478 - 481 zu erhalten bzw. neu zu schaffen.
- Maßnahmen für Zauneidechse
Die im Osten des Baugebietes festgestellten Zauneidechsen sind zu vergrämen. An 2 Stellen auf Flst.Nrn. 478 – 481 sind Ersatzlebensräume anzulegen.

- Aufhängen von Nistkästen für Vögel
Im Bereich der Streuobstwiesen - CEF-Flächen sind 4 Nistkästen für Star und Kohlmeise sowie 3 Nistkästen für Blaumeise aufzuhängen.
- Aufhängen von Fledermauskästen
Mindestens 15 Fledermausnistkästen (10 Flachkästen und 5 Rundkästen) sind in den vorhandenen, flächigen Obstwiesenbeständen im Norden von Grafenhausen aufzuhängen.

Die CEF-Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben im Umweltbericht Kap. 8.1 bzw. entsprechend den artenschutzrechtlichen Gutachten durchzuführen.

- 13.4 Den nicht innerhalb des Planungsgebietes ausgleichbaren Eingriffen für das Schutzgut Boden, die durch die Anlage der Verkehrsfläche und die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, wird die **Kalkung von Waldflächen** in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, LRA Ortenaukreis, außerhalb des Planungsgebietes zugeordnet.

Nach dem Konzept der FVA werden vom Landratsamt Ortenaukreis für je m² Waldkalkung 0,3 Ökopunkte/m² anerkannt. Dies bedeutet, dass bei **einem Ausgleichsbedarf von 468.791 ÖP** für das Schutzgut Boden **156,3 ha Gemeindewaldflächen** zu kalken sind.

14 Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Große Bäume:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum*1	- Kastanie
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Castanea sativa	- Esskastanie
Populus tremula	- Zitterpappel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuss
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix alba	- Silberweide
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus „Dodoens“	- Ulmenart*3

Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Alnus incana	- Weißerie
Carpinus betulus	- Hainbuche
Castanea sativa	- Esskastanie
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus padus	- Traubenkirsche
Pyrus communis	- Wildbirne
Sorbus domestica	- Speierling
Sorbus torminalis	- Elsbeere

Heimische Sträucher

Corylus avellana ^o	- Haselnuss
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Crataegus laevigata*2	- zweigriffl. Weißdorn
Crataegus monogyna*2	- eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus*1	- Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Ligustrum vulgare*1	- Liguster
Lonicera xylosteum*1	- Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Salix spec.	- Weiden-Arten
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana*1	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus*1	- Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa gallica	- Essigrose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernelle

Die mit *₁ gekennzeichneten Pflanzen sind giftig. Die mit *₂ gekennzeichneten Pflanzen sind feuerbrandanfällig. *₃: gegen Ulmensterben resistente Art

Bei den mit ^o gekennzeichneten Gehölzen handelt es sich um „allergene Pflanzen“ .

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Bitterfelder, Börtlinger Weinapfel, Brettacher, Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Ontario

Birnensorten wie:

Pastorenbirne sowie Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Hanauer Wertbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollensepler, Schwäbische Weinwechsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge

Wildobstsorten wie:

Malus silvestris Prunus avium, Prunus padus, Pyrus pyraster, Sorbus domestica, Sorbus torminalis

Freiburg, den 26.01.2015 BU/FEU-ta
16.11.2015 BU/FEU-ta
25.01.2016 BU/FEU-ta

Kappel-Grafenhausen, den 12 FEB. 2016

PLANUNGSBÜRO FISCHER



Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

Planer

Jochen Paleit, Bürgermeister

128Pla09.doc